



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 13 zur Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN)

Gültig ab 1. Januar 2021

318.102.03 d WSN

11.20

Vorwort zum Nachtrag 13, gültig ab 1. Januar 2021

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Werte hinsichtlich Mindestbeitrag, Höchstbeitrag für die Nichterwerbstätigen und sinkender Skala geändert und diejenigen gemäss Verordnung 21 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO übernommen. Im Übrigen wird der EO-Beitragssatzerhöhung auf den 1. Januar 2021 zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs Rechnung getragen.

Ferner wird die Beitragspraxis bei der Umwandlung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften in juristische Personen mit der Steuerpraxis in Einklang gebracht (Rz 1062).

Im Übrigen werden kleine Korrekturen, Präzisierungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/21 versehen.

- 1022 Alle einfachen Gesellschafterinnen und Gesellschafter gelten als Selbstständigerwerbende, da sie mit dem Einsatz ihrer Person an der Personengesamtheit teilhaben, damit ein Unternehmerrisiko tragen und Dispositionsbefugnis besitzen, d.h. den Geschäftsgang mitbestimmen¹.
- 1062 der Zeitpunkt des Eintrages im Handelsregister²
1/21 – bei der Übernahme einer Einzelfirma, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft durch eine zu gründende Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaft.
Massgebend ist der Tag, an dem die Anmeldung der neuen Gesellschaft in das Tagebuch durch das zuständige Handelsregisteramt eingeschrieben wird. Das Datum der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt ist nicht ausschlaggebend³.
Dies gilt auch, wenn die Übernahme von Aktiven und Passiven der alten Gesellschaft oder Einzelfirma durch die neue Gesellschaft rückwirkend erfolgt⁴.
Ausnahme: Falls die Steuerbehörde die rückwirkende Umwandlung anerkennt, ist der für die Steuern geltende Stichtag massgebend.
- 1170 Die Ausgleichskassen rechnen die AHV/IV/EO-Beiträge
1/16 zum gemeldeten und um die Zinsen auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital gemäss Rz 1172 ff. sowie einen allfälligen Rentnerfreibetrag nach Rz 3006.2 KSR bereinigten

1	13. Oktober	1969	ZAK	1970	S.	157	–		
	21. Februar	1980	ZAK	1981	S.	383	–		
	20. Februar	1984	ZAK	1984	S.	223	–		
	25. April	1988	ZAK	1988	S.	454	BGE	114	V 72
	23. Juli	2010	–				BGE	136	V 258
2	3. Mai	1950	ZAK	1950	S.	268	EVGE	1950	S. 96
	23. November	1950	ZAK	1951	S.	35	–		
	22. September	1966	ZAK	1967	S.	145	EVGE	1966	S. 163
	2. September	1969	ZAK	1970	S.	70	–		
	1. März	1974	ZAK	1974	S.	477	–		
	4. Juni	1976	ZAK	1976	S.	391	BGE	102	V 103
	29. März	1983	ZAK	1983	S.	530	–		
3	4. Juni	1976	ZAK	1976	S.	391	BGE	102	V 103
4	6. Mai	2002	AHI	2003	S.	66	–		

Einkommen wieder hinzu (Art. 9 Abs. 4 AHVG). Sie rechnen dieses auf 100 Prozent um nach der Formel⁵:

$$\text{bereinigtes Nettoeinkommen} \times 100$$

$$\frac{\text{(100 – auf das bereinigte Einkommen anwendbare Beitragssätze AHV/IV/EO)}}{\text{bereinigtes Nettoeinkommen}}$$

1170.1 *Beispiele:*

1/21 Für die Versicherte A. meldet die Steuerbehörde ein Einkommen, das nach Abzug der Zinsen auf dem Eigenkapital und eines allfälligen Rentnerfreibetrags durch die Ausgleichskasse auf 150'000 Franken zu stehen kommt. Die Ausgleichskasse rechnet dieses wie folgt auf 100 Prozent um:

$$\frac{150'000 \times 100}{(100 - 10)} = 166'666,70$$

Der Versicherte B. erzielte ein um die Zinsen auf dem Eigenkapital und einen allfälligen Rentnerfreibetrag bereinigtes Einkommen von 35'000 Franken; Umrechnung auf 100 Prozent:

$$\frac{35'000 \times 100}{(100 - 6,481)} = 37'425,55$$

1179 Beträgt das massgebende Einkommen 9 600 Franken oder
1/21 mehr, jedoch weniger als 57 400 Franken, so sind die Beiträge nach der in [Art. 21 AHVV](#) enthaltenen sinkenden Skala zu berechnen.

-
- 1180
1/21 Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Beitragsjahr weniger als der untere Wert der sinkenden Skala oder ergibt sich ein Verlust, so ist der Mindestbeitrag von 503 Franken geschuldet.
Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die oder der Versicherte zwar während dem ganzen Kalenderjahr versichert ist, aber nur während einem Teil davon eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt (zum Beispiel bei *Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit während dem Kalenderjahr*).
- 1181
1/21 Vorbehalten sind folgende Ausnahmen:
- Ist die oder der Versicherte nicht im ganzen Kalenderjahr versichert (infolge Wegzug ins Ausland, Zuzug aus dem Ausland oder Tod), ist der Mindestbeitrag entsprechend der Dauer der Versicherungsunterstellung zu proratisieren. Im individuellen Konto ist immer die tatsächliche Erwerbsdauer im Beitragsjahr und nicht ein ganzes Jahr einzutragen.
 - Für Personen im *Rentenalter* gilt der niedrigste Satz der sinkenden Beitragsskala, wenn ihr Einkommen nach Abzug des Freibetrages unter deren untersten Wert liegt ([Art. 21 Abs. 2 AHVV](#)). Das gleiche gilt im Jahr des Erreichens des Rentenalters, wobei aber mindestens der bis zum Ende des Monats, in dem das Rentenalter erreicht wird, geschuldete anteilmässige Mindestbeitrag zu erheben ist (s. dazu Rz 3007 und 3012 KSR).
 - Weist die versicherte Person nach, dass der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, dass für Einkommen die 9 600 Franken im Jahr nicht übersteigen, die geschuldeten Beiträge zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben werden ([Art. 8 Abs. 2 AHVG](#)).
- 2025
1/21 Personen, die in „Geschützten Werkstätten“ und „Beschäftigungsstätten“ arbeiten oder im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eingesetzt werden, gelten als nicht-erwerbstätig, sofern sie weniger als 19.20 Franken pro Tag

erhalten. Gleich zu behandeln sind auch Beschäftigte, deren Vergütung diesen Ansatz zwar überschreitet, aber wegen nur zeitweiliger Arbeitsfähigkeit den Betrag von 4 747 Franken im Kalenderjahr (= dem Mindestbeitrag entsprechender IK-Eintrag) nachgewiesenermassen nicht erreicht. Der Tagesansatz wird ermittelt, indem der auf das nächsthöhere Hundert gerundete, dem Mindestbeitrag entsprechende IK-Eintrag durch die Jahresstundenzahl 2000 dividiert und mit der Tagesstundenzahl 8 multipliziert wird⁶.

- 2041
1/21
- Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, gelten in jedem Fall als Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden) im Kalenderjahr den Mindestbeitrag (503 Franken) nicht erreichen. Sie gelten auch als Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden) tiefer sind als die Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige bezahlen müssten.

Beitrag aus Erwerbseinkommen	<	Mindestbeitrag oder ½ des NE-Beitrags	→ Beitragspflicht als <i>Nichterwerbstätige/r</i>
	= oder >	½ des NE-Beitrags (aber wenigstens Mindestbeitrag)	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätige/r</i>

⁶ 26. Mai 1987 ZAK 1987 S. 420 –

2043
1/21 Beispiele für die Vergleichsrechnung (für ausführlichere Beispiele siehe Anhang 6).

Beispiel 1: A übt in der Regel keine Erwerbstätigkeit aus. Während der Festzeit am Jahresende ist sie als Verkäuferin erwerbstätig. Ihr Vermögen beträgt 300 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 303 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätige: 530 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen < Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht als <i>Nichterwerbstätige</i>
---	---	---	---

Beispiel 2: B arbeitet während dem ganzen Kalenderjahr jeweils während einem Tag pro Woche. Sein Vermögen beträgt 200 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 1200 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätiger: Mindestbeitrag	Beitrag aus Erwerbseinkommen > $\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags bzw. Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätiger</i>
--	---	--	---

Beispiel 3: C arbeitet während dem ganzen Kalenderjahr jeweils während einem Tag pro Woche. Ihr Vermögen beträgt 500 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 1 200 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätige: 954 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen > $\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags ($\frac{1}{2}$ von 954 Franken = 477 Franken)	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätige</i>
---	---	--	--

Beispiel 4: D ist im Kalenderjahr einen Monat lang erwerbstätig. Sein Vermögen beträgt 1 500 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 1 200 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätiger: 3 074 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen < $\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags ($\frac{1}{2}$ von 3 074 Franken = 1 537 Franken)	→ Beitragspflicht als <i>Nichterwerbstätiger</i>
---	--	--	--

2071 Die Beiträge gelten als bezahlt bei:
1/21

- nichterwerbstätigen Personen, deren Ehefrau oder Ehemann bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner in der AHV versichert ist und als erwerbstätig gilt (siehe Rz 2003 ff.; 2041 ff. [Vergleichsrechnung]; [Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG](#))⁷;
- Personen, die ohne Barlohn im Betrieb ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes bzw. ihres eingetragenen Partners arbeiten ([Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG](#));

sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. die Partnerin oder der Partner auf dem Erwerbseinkommen Beiträge – unter Berücksichtigung derjenigen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers – von mindestens der *doppelten Höhe des Mindestbeitrags von 503 Franken* entrichtet hat (vgl. dazu die tabellarische Übersicht über die Beitragspflicht bei Ehepaaren bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen in Anhang 5).

2072 Dies gilt auch dann, wenn der nichterwerbstätige Ehegatte
1/21 oder die nichterwerbstätige Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner nicht während dem ganzen Jahr der Beitragspflicht untersteht. Auch in diesem Fall muss der Ehemann oder die Ehefrau bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner mindestens das Doppelte des Mindestbeitrags von 503 Franken geleistet haben, damit die Beiträge als bezahlt gelten⁸.

Beispiel: A ist im ganzen Jahr 2021 als Selbstständigerwerbende tätig und leistet auf dem Erwerbseinkommen Beiträge in der Höhe von 712 Franken. Ihre eingetragene Partnerin B ist nichterwerbstätig. Im Oktober 2021 erreicht sie das ordentliche Rentenalter.

Damit B für die Zeit von Januar bis Oktober 2021 von der Beitragspflicht befreit ist, muss A im Jahr 2021 Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags,

⁷	3. April	2014	9C 593/2013	BGE	140	V	98
⁸	7. Dezember	2000	AHI 2001 S. 179	BGE	126	V	417

also mindestens 2 x 503 Franken = 1 006 Franken, geleistet haben. Da dies nicht der Fall ist, ist B für die Monate Januar bis Oktober als Nichterwerbstätige beitragspflichtig⁹.

2073 Die Regel von Rz 2071 gilt auch im Kalenderjahr der Heirat
1/21 bzw. Eintragung der Partnerschaft, der Scheidung bzw. gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft und der Verwitwung bzw. des Todes einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners ([Art. 3 Abs. 4 Bst. a AHVG](#)).

Beispiele:

Heirat: A und B heiraten im Mai 2021. A übt eine Erwerbstätigkeit aus. B ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von B als bezahlt gelten, muss A im Jahr 2021 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (1 006 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von B für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt.

Leistet A hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist B für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Heirat siehe Rz 2079).

Scheidung: C und D werden im Mai 2021 geschieden. C übt eine Erwerbstätigkeit aus. D ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von D als bezahlt gelten, muss C im Jahr 2021 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (1 006 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von D für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt.

Leistet C hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist D für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Scheidung siehe Rz 2079).

Verwitwung: Im Mai 2021 verwitwet die nichterwerbstätige E. Die mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende F leistete in den Monaten Januar bis Mai Lohnbeiträge von mehr

⁹ 7. Dezember 2000 [AHI 2001 S. 179](#) BGE 126 V 417

als 1 006 Franken. Die Beiträge von E gelten somit für das *ganze Jahr 2021* als bezahlt.

Leistete F hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist E für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Verwitwung siehe Rz 2079 sowie 2101 und 2122).

2098.1 *Beispiel:*

1/21 Am 1. April erreicht X das ordentliche Rentenalter. Bis zu diesem Zeitpunkt bezog er eine vorzeitige AHV-Rente sowie eine BVG-Rente. Das Renteneinkommen von Januar bis März hat Fr. 9'000 betragen. Per 31. Dezember weist X ein Vermögen von Fr. 600'000 aus.

Das dreimonatige Renteneinkommen wird auf ein Jahr aufgerechnet: (pro Mt.: Fr. 9'000 : 3) x 12 = Fr. 36'000.

Dieses wird mit 20 multipliziert (20-faches Renteneinkommen) und dazu das Vermögen addiert: Fr. 36'000 x 20 = Fr. 720'000 + Fr. 600'000 = Fr. 1'320'000.

Gemäss Beitragsskala für NE (man rundet auf Fr. 1'300'000 ab) macht dies einen Jahresbeitrag von Fr. 2 650 aus. Da X nur während 3 Monaten der Beitragspflicht untersteht, hat er hiervon nur 3/12 (Quartal) zu bezahlen: **Fr. 662.40**

2104 Die kantonalen Steuerbehörden berücksichtigen bei Liegenschaften die interkantonalen Repartitionswerte. Die Meldungen sind verbindlich¹⁰.

2117 *Beispiel 1: unverheiratete Person*

1/21 A ist nicht verheiratet und während dem ganzen Kalenderjahr als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. Er verfügt über ein monatliches Renteneinkommen von 3 000 (Variante: 1 000) Franken. Sein Vermögen am 31. Dezember beträgt 500 000 (Variante: 50 000) Franken.

¹⁰ 25. Juni

2020

9C_665/2019

–

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beispiel 1</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.: 500 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember: 20 x 36 000 Franken = 720 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: <i>2 438 Franken</i></p>
<p><i>Variante mit Mindestbetrag</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.: 50 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember: 20 x 12 x 1 000 Franken = 240 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: <i>503 Franken (Mindestbeitrag)</i></p>

2118 *Beispiel 2: verheiratete / in eingetragener Partnerschaft lebende Person*
1/21

B und C sind verheiratet und während dem ganzen Jahr 2016 als Nichterwerbstätige beitragspflichtig. Das Ehepaar erzielt zusammen während dem ganzen Jahr ein Renteneinkommen von 40 000 Franken. Das eheliche Vermögen am 31. Dezember beläuft sich auf 1 Mio. Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge B</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am 31.12.: 500 000 und – ½ des 20-fachen ehelichen Renteneinkommens im Jahr: 400 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 900 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: <i>1 802 Franken</i></p>
<p><i>Beiträge C</i></p> <p>identisch mit der Bemessungsgrundlage von B.</p>	<p>C zahlt den gleichen Beitrag wie B.</p>

- 2119 **Beispiel 3: Zuzug einer unverheirateten Person**
 1/21 D ist nicht verheiratet. Er zieht auf den 1. August in die Schweiz. Er ist von August bis Dezember versichert und beitragspflichtig. In den fünf Monaten, in denen er der Beitragspflicht untersteht, bezieht er ein Renteneinkommen von insgesamt 15 000 (Variante 1: 5 000; Variante 2: 90 000) Franken. Sein Vermögen am 31. Dezember beträgt 500 000 (Variante 1: 50 000; Variante 2: 5 Mio.) Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.: 500 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember (20 x 15 000 Franken = 300 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 720 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (2 438 Franken): 1 016 Franken</p>
<p><i>Variante 1 mit Proratisierung des Mindestbeitrages</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.: 50 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember (20 x 5 000 Franken = 100 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (503 Franken): 209.50 Franken</p>
<p><i>Variante 2 mit Proratisierung des Maximalbeitrages</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.: 5 Mio. Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember (20 x 90 000 = 1 800 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 4 320 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 9 320 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (25 150 Franken): 10 479 Franken</p>

2120 *Beispiel 4: Eintritt in das Rentenalter einer Person, die in*
1/21 *eingetragener Partnerschaft lebt*

E lebt mit seinem Lebenspartner F in eingetragener Partnerschaft. E ist nicht erwerbstätig und erreicht im Mai das Rentenalter. F ist während dem ganzen Kalenderjahr als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. In den Monaten Januar bis Mai erzielen die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 15 000 Franken, in den Monaten Juni bis Dezember ein solches von 45 500 Franken. Das Vermögen am 31. Dezember beträgt 800 000 Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge E:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.: 400 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft aus den Monaten Januar bis Mai (½ 20 x 15 000 Franken = 150 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 360 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 760 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (1 484 Franken): <i>618.50 Franken</i></p>
<p><i>Beiträge F:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.: 400 000 und – ½ des 20-fachen im Jahr erzielten Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft (= insgesamt 60 500): 605 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 1 005 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: <i>2 014 Franken</i></p>

- 2121 *Beispiel 5: Wegzug einer verheirateten Person*
 1/21 G ist verheiratet mit H. Die beiden wohnen in der Schweiz. H arbeitet in einem Vertragsstaat und ist dort der Sozialversicherung unterstellt. G ist nichterwerbstätig. Im September zieht das Paar ins Ausland. Das eheliche Vermögen am Tag des Wegzuges beläuft sich auf 2 Mio. Franken. Das Erwerbseinkommen, das H von Januar bis September erzielt beträgt 9 000 Franken monatlich. Die Hälfte dieses Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung der Beiträge von G als massgebendes Renteneinkommen berücksichtigt.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge G:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am Wegzugsdatum: 1 Mio. Franken und – ½ des 20-fachen ehelichen Renteneinkommens aus den Monaten Januar bis September (½ x 20 x 81 000 Franken = 810 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 1.08 Mio. Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 2.08 Mio. Franken</i></p>	<p>9/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (4 558 Franken): 3 418.20 Franken</p>

- 2122 **Beispiel 6: Verwitwung im Beitragsjahr**
1/21 I verstirbt im Juni. Er hinterlässt seine Ehefrau K. Bis zum Todestag erzielen die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 2 000 Franken monatlich. Das eheliche Vermögen betrug am Todestag 400 000 Franken. Nach dem Tod von I bis Ende Jahr erhält K ein Renteneinkommen von 1 500 Franken monatlich. Am 31.12. beläuft sich ihr Vermögen auf 300 000 Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
Verstorbener Ehemann I – ½ des ehelichen Vermögens am Todestag: 200 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni ($\frac{1}{2} \times 20 \times 12\,000$ Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken	6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (742 Franken): 370.80 Franken
Verwitwete K: 1. Beitrag von Januar bis Juni – ½ des ehelichen Vermögens am Todestag: 200 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni: ($\frac{1}{2} \times 20 \times 12\,000$ Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken	6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (742 Franken): 370.80 Franken
2. Beitrag von Juli bis Dezember 2016 – Vermögen am 31.12.: 300 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Juli bis Dezember ($20 \times 9\,000 = 180\,000$ Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 360 000 Franken Bemessungsgrundlage: 660 000 Franken	6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (1 272 Franken): 636 Franken
Beitrag K für das Beitragsjahr insgesamt	371 + 636 = 1007 Franken

- 3058 *Beispiel:*
1/21 Massgebendes Erwerbseinkommen 60 000 Franken. Der Beitrag von 10 Prozent beträgt 6 000 Franken. Die Herabsetzung auf 5,3 Prozent ergibt 3 180 Franken. Das für den IK-Eintrag massgebende Einkommen wird gemäss Rz 2344 VA/IK bestimmt.
- 4023
1/11 Geringfügige Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit einer im Hauptberuf unselbstständigerwerbenden Person, welche Fr. 2 300 pro Jahr nicht übersteigen, sind der Ausgleichskasse nur zu melden, wenn sie eine Bestellung aufgegeben hat (s. Rz 4048 ff. ; vgl. auch [Art. 19 AHVV](#)).
- 4051
1/11 Bei geringfügigen Einkommen aus nebenberuflich ausgeübter Tätigkeit s. Rz 4023.

6. Beispiele zur Vergleichsrechnung

Beispiel 1: Teilzeittätigkeit

1/21

Ein Ehepaar wird im März geschieden. Der Frau werden nach Scheidungsurteil ein Vermögen von 1 000 000 Franken und eine monatliche Unterhaltsrente von 3 000 Franken zugesprochen. Bis zur Scheidung erhält sie Alimente von 3 500 Franken im Monat. Ab April ist sie zu 20% erwerbstätig und verdient 800 Franken im Monat.

Vorbemerkungen:

- Wenn der Mann erwerbstätig wäre und im Jahr Beiträge von mindestens 1 006 Franken leisten würde, würden die Beiträge der Frau für das ganze Jahr als bezahlt gelten (siehe Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Frau ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund der 20%-Tätigkeit gilt die Frau als „nicht voll erwerbstätig“ (siehe Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

Erwerbseinkommen April – Dezember: 9×800 Franken =
7 200 Franken

Beiträge: $7\,200 \text{ Franken} \times 10.6\% = 763.20 \text{ Franken}$

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

Im ganzen Kalenderjahr der Scheidung ist das individuelle Vermögen und Renteneinkommen massgebend (siehe Rz 2079):

- massgebendes Vermögen: 1 000 000 Franken
- massgebendes Renteneinkommen: $20 \times 3 \times 3500$ Franken +
 $20 \times 9 \times 3\,000$ Franken = 750 000 Franken

Somit beträgt die Bemessungsgrundlage 1 750 000 Franken. Der entsprechende Beitrag gemäss der Beitragstabelle beträgt
3 604 Franken.

c) Vergleich: 3 604 Franken : 2 > 763.20 Franken → Die Frau ist als Nichterwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 2: Teilzeittätigkeit

1/21

Im März stirbt eine eingetragene Partnerin. Das Vermögen der eingetragenen Partnerinnen per Todestag beträgt 1 000 000 Franken, das Renteneinkommen der eingetragenen Partnerinnen beträgt 10 000 Franken im Monat. Ab dem Tod ihrer Partnerin erzielt die überlebende Frau ein Renteneinkommen von 5 000 Franken im Monat. Ihr Vermögen am 31.12. beläuft sich auf 200 000 Franken. Während des ganzen Kalenderjahres wird sie für einen Nebenerwerb mit 1 000 Franken im Monat entschädigt.

Vorbemerkungen:

- Wenn die verstorbene eingetragene Partnerin erwerbstätig gewesen wäre und in diesem Jahr Beiträge von mindestens 1 006 Franken geleistet hätte, würden die Beiträge ihrer Partnerin als bezahlt gelten (Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Partnerin ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund des Nebenerwerbs gilt die Partnerin als „nicht voll erwerbstätig“ (Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

Erwerbseinkommen Januar bis Dezember: 12 x 1 000 Franken = 12 000 Franken.

Beiträge: 12 000 Franken x 10.6% = 1 272 Franken

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge (siehe Rz 2079):

1. Beitrag von Januar bis März (Todestag)

- ½ des Vermögens der Partner am Todestag: 500'000 Franken

- und ½ des Renteneinkommens der Partner:

5'000 x 12 x 20 = 1'200'000

Total:	1 700 000	Franken
Jahresbeitrag:	3 498	Franken
Pro rata für 3 Monate:	874.50	Franken
(Quartalsbeitrag gemäss Tabelle)		

2. Beitrag von April bis Dezember (ab Todestag)

- Vermögens der überlebenden Partnerin am 31. Dezember:		
200'000 Franken		
- und Renteneinkommen der überlebenden Partnerin:		
5 000 x 12 x 20 = 1 200 000		
Total:	1 400 000	Franken
Jahresbeitrag:	2 862	Franken
Pro rata für 9 Monate:	2 146.50	Franken
(Gemäss Tabelle)		

Total geschuldete NE-Beiträge:
 $874.50 + 2\,146.50 = 3\,021$ Franken

c) Vergleich: 3 021 Franken : 2 > 1 272 Franken → Die eingetragene Partnerin ist als Nichterwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 3: Vorzeitige Pensionierung

1/21

Eine verheiratete 60-jährige Frau geht Ende April vorzeitig in Pension. Sie bezieht ab Mai ein monatliches Renteneinkommen von 10 000 Franken. Das eheliche Vermögen beläuft sich auf 400 000 Franken. Von Januar bis April verdiente sie 48 000 Franken (12 000 Franken monatlich).

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:
 10.6% von 48 000 Franken = *5 088 Franken*.

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:
 Massgebend ist die Hälfte des ehelichen Vermögens sowie die Hälfte des im Beitragsjahr erzielten ehelichen Renteneinkommens:
 $(400\,000 \text{ Franken} : 2) + (20 \times 8 \times 10\,000 \text{ Franken}) : 2 = 200\,000$
 Franken + 800 000 Franken = 1 000 000 Franken. Dem entspricht der Jahresbeitrag von *2 014 Franken*.

c) Vergleich: 2 014 Franken : 2 < 5 088 Franken → Die Frau ist als Erwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 4: Teilzeittätigkeit

1/21

Eine selbstständigerwerbende, ledige Frau verdient im ganzen Jahr aus ihrer Dolmetschertätigkeit 10 000 Franken. Sie besitzt ein Vermögen von 40 000 Franken und erhält monatlich eine Rente eines ausländischen Staates von 1 500 Franken.

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

5.371% von 10 000 Franken = *537 Franken*.

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

40 000 Franken + 20 x 12 x 1 500 Franken = 400 000 Franken. Dem entspricht ein Jahresbeitrag von *742 Franken*.

c) Vergleich: 742 Franken : 2 < 537 Franken → Die Frau ist als Erwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 5: Eintritt in das Rentenalter

1/21

Ein verheirateter Mann erreicht im August das Rentenalter. Bis Ende Mai übte er eine Erwerbstätigkeit aus und leistete dabei Lohnbeiträge in der Höhe von 3 000 Franken. Das eheliche Vermögen beträgt am 31.12. 600 000 Franken. Es wird kein Renteneinkommen erzielt.

Da der Mann während weniger als 6 Monaten (3/4 der Beitragsdauer von 8 Monaten) erwerbstätig war, gilt er als nicht dauernd erwerbstätig (siehe Rz 2037). Somit ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen:

a) Als Erwerbstätiger geschuldete Beiträge: *3 000 Franken*

b) Als Nichterwerbstätiger geschuldete Beiträge:

Für die Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge des Mannes ist die Hälfte des ehelichen Vermögens massgebend, also 300 000 Franken. Der auf dieser Grundlage geschuldete Jahresbeitrag nach Beitragstabelle beträgt 530 Franken. Aufgrund der unterjährigen

Beitragspflicht von 8 Monaten beläuft sich der Nichterwerbstätigenbeitrag auf 353.60 Franken.

c) Vergleich: 353.60 Franken : 2 < 3 000 Franken → Der Mann ist als Erwerbstätiger beitragspflichtig.

7. Beispiel für die Bestimmung der von nichterwerbstätigen EL-Beziehenden geschuldeten Beitragsart (Mindestbeitrag oder abgestufte Beiträge; Art. 28 Abs. 6 AHVV)
1/21

Einnahmen	Pro Jahr
AHV-Rente (1 500 p. Mt)	18 000
BV-Rente (1 300 p. Mt)	15 600
10% Vermögensverzehr von 42 500.– (Vermögen von 80 000.– abzüglich 37 500.– Freibetrag)	4 250
Vermögensertrag	400
Total Einnahmen	38 250

Ausgaben pro Jahr	Variante 1 Ordent. NE- Beiträge	Variante 2 Mindest- beitrag
Lebensbedarf	19 050	19 050
Mietzins brutto	13 200	13 200
Durchschnittl. Krankenkassenprä- mie	5 112	5 112
Nichterwerbstätigenbeiträge	1 484	503
Total Ausgaben	38 846	37 865
EL-Anspruch (Ausgaben minus Einnahmen)	596	0

Der ordentliche Nichterwerbstätigenbeitrag basiert auf einem Substrat von 752 000 Franken, das auf 750 000 Franken abgerundet wird (80 000 Franken Vermögen zuzüglich die mit 20 multiplizierte AHV- und BV-Rente, vgl. [Art. 28 Abs. 1–3 AHVV](#)).